

# RS Vwgh 1998/5/12 96/08/0168

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1998

## Index

23/01 Konkursordnung

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §18 Abs8;

KO §25;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/23 96/08/0058 1

## Stammrechtssatz

Der Wortlaut des § 18 Abs 8 AIVG läßt eine Auslegung dahin, daß der Bezug von Kündigungsentschädigung der Wiederaufnahme der Beschäftigung gleichzuhalten sei und der vorzeitige begründete Austritt gem § 25 KO der Arbeitgeberkündigung entspreche, nicht zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080168.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)